



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.09.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Leopold, Sophia
Kis, Karin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias

krank
beruflich verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Überörtliche Kassen- und Rechnungsprüfung 2019 - 2022; Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Behandlung der Feststellungen
Vorlage: FV/0582/2024
2. Kläranlage Vohburg: Nachträgliche Auftragserteilung für die Erneuerung des Sandfangräumers
Vorlage: BA/1212/2024
3. Sanierung des Bauwerks 30 'Brücke über die kleine Donau - Auftragsvergabe Betoninstandsetzung
Vorlage: BA/1207/2024
4. Einbeziehungssatzung VO Flst. 255/1 257/8 und 258 - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BA/1208/2024
5. Auftragsvergabe für die Straßenbeleuchtung BG " Trübswetter Garten Menning "
Vorlage: BA/1209/2024
6. Räumung Irschinger Ach
Vorlage: BA/1211/2024
7. Feuerwehr Rockolding
 - 7.1 Beschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Rockolding
Vorlage: FV/0578/2024
 - 7.2 Beauftragung eines Planungsbüros für die Beschaffung
Vorlage: FV/0579/2024
8. Auftragsvergabe für die Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen
Vorlage: FV/0581/2024
9. Auftragsvergabe Seige - Ausgleichsfläche Trübswettergarten
Vorlage: BA/1214/2024
10. Neubau Feuerwehrhaus Menning
 - 10.1 Behandlung von Stellungnahmen 17. FNP Änderung
Vorlage: BA/1196/2024
11. Hochwasser 2024
 - 11.1 Beschaffung von Sandsäcken
Vorlage: GL/0535/2024
 - 11.2 Anpassung des Pachtzinses 2024 infolge des Hochwassers
Vorlage: BA/1215/2024
12. Anschaffung einer neuen App für die Bürgerinformation
Vorlage: GL/0541/2024
13. Einführung einer Terminvereinbarungssoftware für das Einwohnermelde- und Standesamt
Vorlage: GL/0531/2024
14. Bekanntgaben des Bürgermeisters
15. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 60 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 55 und Nr. 61 über die Sitzung vom 23.07.2024 und 30.07.2024 in Abdruck zugegangen.

Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1. Überörtliche Kassen- und Rechnungsprüfung 2019 - 2022; Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Behandlung der Feststellungen 901

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband führte in der Zeit vom 12.06.2023 bis 16.11.2023 die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2019 bis 2022 durch. Neben der allgemeinen Rechnungsprüfung wurden auch eine Betätigungsprüfung (betreffend die Vohburger Immobilien und Wohnungsbau GmbH) und eine IT-Prüfung durchgeführt.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde dem Bürgermeister, dem Geschäftsleiter und der Leiterin der Finanzverwaltung am 16.11.2023 in einer Schlussbesprechung erläutert. Der Prüfungsbericht wurde am 13.06.2024 übersandt. Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die Stadt aufgefordert bis zum 27.09.2024 über die Erledigung der im Prüfbericht enthaltenen Erinnerungen und Beanstandungen zu berichten.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt und die Kassenlage waren im Berichtszeitraum geordnet. Der Haushaltsausgleich wurde auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft in allen Berichtsjahren erreicht. Die finanzielle Bewegungsfreiheit war insgesamt betrachtet günstig. Im Berichtszeitraum konnten freie Finanzspannen zwischen 12,4 % und 22,6 % erwirtschaftet werden. Das Nettosteueraufkommen der Stadt lag 2020 leicht über, ansonsten unter den Vergleichswerten. Die Personalausgaben stiegen im Berichtszeitraum deutlich an. Neben tariflichen und gesetzlichen Steigerungen ist dies auch auf eine Erhöhung des Personalbestandes aufgrund Erweiterungen bzw. Neubauten von städtischen Kindertageseinrichtungen sowie neuen Stellen in der Kernverwaltung zurückzuführen. Das Investitionsvolumen von rd. 33,3 Mio. € konnte zum größten Teil aus Eigenmitteln und staatlichen Zuweisungen finanziert werden. Der Schuldenstand verringerte sich in den Berichtsjahren um rd. 515 T€ auf rd. 2,5 Mio. €. Die Gesamtverschuldung pro Einwohner lag zum 31.12.2022 mit 286 € erheblich unter dem Vergleichswert aus 2021 von 767 €. Die allgemeine Rücklage konnte im Berichtszeitraum um rd. 2,6 Mio. € auf rd. 17,7 Mio. € erhöht werden.

Die ab Seite 11 des Prüfberichts aufgeführten Textziffern (TZ) wurden dem Stadtrat mit Stellungnahmen der jeweiligen Abteilungsleiter vorgetragen:

TZ 1: Feststellungen aus der letzten Prüfung, Bericht vom 18.12.2019

TZ 1.1 Anpassung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen

Der Punkt wurde teilweise erledigt, eine Dienstanweisung wurde 2020 neu erlassen. Es wären noch Regelungen zur Verwaltung von Rücklagemitteln einschließlich der Berichtspflichten sowie zu Ein- und Auszahlungen über Geld-, Debit- oder Kreditkarten zu treffen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Dienstanweisung wird aktualisiert.

TZ 1.2 Prüfung von Stundungsvoraussetzungen

Der Punkt wurde teilweise erledigt, vgl. auch TZ 11. Stundungen wurden ohne ausreichende Vermögensprüfung und ohne Sicherheitsleistungen gewährt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ 1.3 Neuberechnung der Verwaltungskostenbeiträge

Der Punkt wurde nicht erledigt. Es wird empfohlen, die Berechnung entsprechend unseren Ausführungen und Hinweisen in unserem Geschäftsbericht 2013, S. 33 ff., vorzunehmen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Verwaltungskostenbeiträge werden neu berechnet.

TZ 1.4 Mietanpassung bei der Schulanlage

Der Punkt wurde nicht erledigt. Die Berechnung der Miete erfolgt immer noch auf Basis einer Verordnung aus 1970. Die Berechnung der Miete sollte entsprechend den Empfehlungen des BKPV (Geschäftsbericht 2008, S. 32ff.) erfolgen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Miete für die Schulanlagen wird neu berechnet.

TZ 1.5 Anpassung des pauschalen Straßenentwässerungsanteils in der Erschließungsbeitragssatzung

Auf Grund des fehlenden Erlasses der Erschließungsbeitragssatzung hat die Verwaltung den pauschalen Entwässerungsanteil noch nicht berechnen lassen. Die Verwaltung wird dies noch nachholen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird beachtet.

TZ 1.6 Quittungserteilung im Tourismusbüro

Der Punkt wurde teilweise erledigt. Die Verwahrung und Ausgabe der fortlaufend nummerierten Quittungsblöcke sowie die Kontrolle des vollständigen Rücklaufs sollte durch die Stadtkasse erfolgen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ 1.7 Wir empfehlen, die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen.

Die Stadt Vohburg hat seit Jahren keine Erschließung von Baugebieten mehr über einen Beitragsbescheid abgerechnet. Derzeit werden nur Erschließungsverträge abgeschlossen. Sollte in einem neu auszuweisenden Baugebiet kein Erschließungsvertrag möglich sein, wird die Verwaltung dem Stadtrat eine aktuelle Satzung zur Beschlussfassung für die Abrechnung des Baugebiets vorlegen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Verwaltung wird, vor der nächsten Abrechnung einer Straße nach der EBS, eine aktuelle Satzung vorlegen.

TZ 1.8 Der Abschluss und der Vollzug von Erschließungsverträgen wäre anzupassen bzw. komplett umzusetzen.

Eine pauschale Vergleichsberechnung wurde mittlerweile in allen Baugebieten, die seither abgerechnet wurden, BG Irsching, Rockolding und Dünzing vorgenommen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die TZ hat sich erledigt

TZ 1.9 Ablösung der Erschließungsbeiträge beim Verkauf städtischer Baugrundstücke im Baugebiet „Elsenheimstraße - Knodorf“:

Die Ablösebeträge wurden nicht nach den städtischen Ablösebestimmungen ermittelt.

Der Punkt ist nicht erledigt. Es wurden weiterhin Kosten nicht nachvollziehbar auf die Kostenblöcke Kanal und Straße verteilt. Weiterhin sind Kosten enthalten, die nicht erschließungsbeitragsfähig sind (z.B. Planungskosten für Bebauungsplan).

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die TZ wird künftig beachtet.

TZ 1.10 Überarbeitung der Verzeichniszugriffsberechtigungen

Der Punkt wurde teilweise erledigt. Weiterhin umzusetzen wären die Hinweise zu dem Zugriff auf die Schnittstellendateien der finanzwirksamen Verfahren.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Das Berechtigungskonzept zu Schnittstellendateien wurde komplett neu konzipiert und umgesetzt. Der Punkt ist damit erledigt.

TZ 1.11 Absicherung des Zugangs und Einsatz geeigneter Datenbanken

Aktuell ist der Zugang zur Datenbank des Programms Cip-KD nicht abgesichert. Es sollen geeignete Datenbanken eingesetzt werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Zugriff auf die Datenbank des Programms Cip-KD ist durch den Hersteller (Fa. Komuna) vorgegeben. Rückfragen beim Hersteller haben bisher noch keine Lösung gebracht. Das Thema wird weiterverfolgt.

TZ 1.12 Die fehlende proaktive Administration bei der Datensicherung gefährdet die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Systeme, Verfahren und Daten.

Es waren teils schwere Sicherheitslücken festzustellen, die auch zu Datenverlust führen können.

Der Hinweis wurde teilweise erledigt. Das Datensicherungskonzept wäre noch auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Das Datensicherungskonzept wurde aktualisiert. Der Punkt ist damit erledigt.

TZ 1.13 Die Mittagsversorgung wäre regelmäßig auszuschreiben, ein Beschluss über die Auftragsvergabe wäre zu fassen und die Vereinbarung schriftlich zu schließen.

Der Hinweis wurde teilweise erledigt. Lieferverträge liegen vor, Ausschreibungen wurden jedoch nicht durchgeführt bzw. Vergleichsangebote nicht eingeholt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Auswahl an regionalen Anbietern für Schul- bzw. Kindergartenessen ist sehr begrenzt. Tiefgekühlte Menüs wurden bisher vermieden. Da der Preis für das Mittagessen direkt an die Eltern weiterverrechnet wird, wird bei der Auswahl des Anbieters auch auf deren Wünsche eingegangen. Durch diese Vorgehensweise gab es bisher kaum Beschwerden. Die Preise für ein Mittagessen liegen aktuell in den Kindergärten bei 4,20 € und bei den Schulkindern bei 4,05 €. Die bisherige Vorgehensweise wird beibehalten.

TZ 1.14 Die dem Schulverband verrechneten Verwaltungskostenbeiträge wären zu überprüfen.

Der Hinweis wurde teilweise erledigt. Es wäre noch ein Gemeinkostenzuschlag zu berücksichtigen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ 2 Ein Beteiligungsbericht sollte künftig jährlich erstellt werden.

Art. 94 Abs. 3 GO schreibt die Erstellung eines Beteiligungsberichts vor, wenn der Kommune mindestens der zwanzigste Teil der Anteile an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen und zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit bereitzuhalten. Bisher wurde von der Stadt kein Beteiligungsbericht erstellt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ 3 D&O-Versicherung; angemessener Selbstbehalt

Bei der VIW GmbH wurde eine D&O-Versicherung nach dem claims made-Prinzip über eine Versicherungssumme von 1 Mio. € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr abgeschlossen. Versicherte Personen sind die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats. Ein Selbstbehalt, den die versicherten Personen zu tragen haben, wurde nicht vereinbart.

Hierzu merken wir Folgendes an:

- a) Grundsätzlich sind städtische Mehrheitsbeteiligungen in der kommunalen Haftpflichtversicherung der Stadt im Hinblick auf die Organhaftung mitversichert, so dass der Abschluss gesonderter D&O-Versicherungen insoweit nicht notwendig erscheint. Die Stadt sollte die Einbeziehung der VIW GmbH klären lassen. Wir empfehlen ergänzend, die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes dahingehend zu überprüfen, ob alle sonstigen Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind. Gegebenenfalls könnte ein entsprechender Auftrag an den Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat ergehen.
- b) Sofern eine eigene D&O-Versicherung für notwendig erachtet wird, sollte die Stadt in eigener Zuständigkeit die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts prüfen. Unabhängig von der Auswirkung auf die Prämienhöhe liegt die Bedeutung von Selbsthalten in ihrer verhaltenssteuernden Wirkung. Die anteilige Risikoübernahme durch die versicherten Personen soll präventiv zu pflichtgemäßem Verhalten der Geschäftsorgane beitragen. Die vom Bund und einer Reihe von Kommunen zwischenzeitlich veröffentlichten Grundsätze guter Unternehmensführung empfehlen einen angemessenen Selbstbehalt auch für Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen bei Unternehmen in anderer Rechtsform als Aktiengesellschaften. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts sollte erwogen werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die D&O Versicherung wird nach den derzeitigen Konditionen weitergeführt.

TZ 4 Das Beteiligungsmanagement sollte intensiviert werden.

Es wird empfohlen im Hinblick auf die Tätigkeit der VIW GmbH sowie auf die Bedeutung des Unternehmens als Zuschuss-/Darlehensempfänger in der Stadt, die Wahrnehmung der Aufgabe des kommunalen Beteiligungsmanagements zu intensivieren.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ 5 Die Stadt sollte sich mit der Eigenkapitalausstattung der VIW GmbH befassen.

Die bilanzielle Überschuldung der VIW GmbH wird sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen, bis die vorgesehenen Grundstückskäufe und -verkäufe realisiert werden können. Allerdings ist die Rückzahlung der umfangreichen städtischen Darlehen im Jahr 2026 ebenfalls zu berücksichtigen.

Wir empfehlen der Stadt - auch vor dem Hintergrund der Antragstellung auf Befreiung von der Verpflichtung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GO -, sich mit der Eigenkapitalausstattung der VIW GmbH zu befassen. Einzahlungen in die Kapitalrücklage, wie bereits 2019 erfolgt, könnten die Bilanz ausgleichen und von der Stadt bei gesicherter Finanzsituation der VIW GmbH wieder entnommen werden.

Der Aufsichtsrat der VIW GmbH trifft sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Finanzierung in enger Abstimmung mit dem Büro Freihof und dem Wirtschaftsprüfer. Die finanzielle Situation der GmbH wird sich zeitnah verbessern. In der Aufsichtsratssitzung vom 24.09.2024 ist Hr. Huber von der Steuerkanzlei Freihof anwesend, der die Aufsichtsräte beraten wird.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Derzeit sind keine Maßnahmen hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung angedacht. Sollte eine Maßnahme notwendig sein, wird der Stadtrat hierzu einen entsprechenden Beschluss fassen.

TZ 6 Pauschale Befreiung des Geschäftsführers vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB

Dem Handelsregisterauszug (HRB 8181) war zu entnehmen, dass der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der VIW GmbH umfänglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wurde (siehe auch Vorbemerkung im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag vom 07.03.2017). Aus unserer Sicht sollte eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot lediglich bei im Einzelfall begründeten Vorgängen erfolgen und keine pauschale Gewährung sein. Inwieweit der Geschäftsführer Geschäfte mit „sich selbst“ bzw. von ihm vertretenen Gesellschaften bzw. Institutionen tätigt, sollte in jedem Fall detailliert in den Aufsichtsorganen besprochen und von diesen genehmigt werden. Die pauschale Ermächtigung entzieht dies der Entscheidungskompetenz der Gesellschafter. Wir halten in der vorliegenden Gesellschaftskonstruktion eine pauschale Befreiung für nicht angezeigt

Bei der Gründungsurkunde handelt es sich um ein übliches Muster des Notariats. Dieses Muster hat die VIW GmbH, zusammen mit der Stadt Vohburg genehmigt. Es wurden noch nie „In-Sich“ Geschäfte vom Geschäftsführer durchgeführt und es sind auch keine Geschäfte absehbar in dem ein „In-Sich“ -Geschäft durchgeführt wird.

Aus Gründen der Kostenersparnis und Reduzierung des Verwaltungsaufwands wird vorgeschlagen die Formulierungen so zu belassen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der bisherigen Formulierung wird nicht veranlasst.

TZ 7 Einhaltung gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorgaben

Nach § 13 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag (Einberufung Aufsichtsrat) soll der Aufsichtsrat mindestens einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung einberufen werden (siehe auch § 3 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der VIW GmbH). Nach den uns vorliegenden Protokollen wurde halbjährlich jeweils eine Sitzung vorgenommen. Insofern wurden die Vorgaben des Gesellschaftsvertrags nicht eingehalten.

Stellungnahme: Im vergangenen Jahr gab wenige Tagesordnungspunkte zu behandeln. Deswegen wurden bedarfsgerecht Sitzungen des Aufsichtsrats abgehalten. Bereits in diesem Jahr wurden, wieder mehrere Aufsichtsratssitzungen abgehalten.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags ist der Geschäftsführer verpflichtet, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen. Die Frist beträgt gemäß § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse wurde im gesamten Berichts-zeitraum verspätet vorgenommen. Künftig wäre auf die Einhaltung der Frist zu achten.

Stellungnahme: Die Termine für den Jahresabschluss wurden, auf Grund der kleinen Kapitalgesellschaft, vom Wirtschaftsprüfer vorgegeben. In den kommenden Jahren wird der Jahresabschluss dann HGB konform durchgeführt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise werden künftig beachtet und der Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorgaben des HGB aufgestellt und Aufsichtsratssitzungen nach Vorgabe der Geschäftsordnung abgehalten.

TZ 8 Der Stadtrat kann nicht als Gesellschafterversammlung beschließen; Interessenkollision bei Beschlussfassung über Entlastung

Der Stadtrat beschließt jährlich über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß Art. 93 Abs. 1 GO der erste Bürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung vertritt, dem nach den Geschäftsordnungen für den Stadtrat für die Wahlperioden 2014 bis 2020 und 2020 bis 2026 die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform zudem als eigene Aufgabe zur selbständigen Erledigung übertragen wurde (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 i.V. mit Abs. 4 Geschäftsordnung).

Künftig sollte eine korrekte Umsetzung erfolgen und insbesondere bei der Entlastung des Aufsichtsrats, dessen Vorsitz der erste Bürgermeister führt, die Interessenkollision beachtet werden (Stimmrechtsausschluss wegen Interessenkollision nach § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG, siehe hierzu Noack/Servatius/Haas vormals: Baumbach/Hueck, Kommentar zum GmbHG, 23. Auflage 2022, Erl. 77 zu Art. 47 GmbHG). Wir empfehlen die Beauftragung des zweiten Bürgermeisters zur Entlastungsentscheidung.

Der Hinweis wurde bereits zum Jahr 2023 beachtet. Der Stadtrat wird künftig nurmehr informiert und fasst dann keinen Beschluss mehr.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ 9 Die Genehmigungspflicht der Patronatserklärung zwischen der Stadt Vohburg und der VIW GmbH sollte mit der Rechtsaufsichtsbehörde abschließend geklärt werden; die Vereinbarkeit mit den EU-Beihilfe-Vorschriften wurde nicht geprüft.

Die Stadt hatte an die VIW GmbH zum Zeitpunkt der Prüfung 12 Kredite mit einem Gesamtvolumen von 5,6 Mio. € ausgereicht (vgl. Sitzungsunterlage zur Stadtratssitzung vom 19.09.2022). Nachdem die Gesellschaft über keine ausreichenden Einnahmen verfügte, beschloss der Stadtrat am 19.09.2022 eine tilgungsfreie Zeit bis 31.12.2024 für alle ausgereichten Kredite (vgl. Beschlussbuchauszug vom 22.09.2022). Die Zinszahlungen sollten - wie in den Kreditverträgen vorgesehen - weiterlaufen.

Aufgrund der finanziellen Situation der Gesellschaft (negatives Eigenkapital) forderte der beauftragte Abschlussprüfer u.a. eine Patronatserklärung zugunsten der Gesellschaft. Mit

Patronatserklärung vom 19.10.2022 verpflichtete sich die Stadt, die Gesellschaft ab 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit finanziell so auszugestalten, dass sie alle

Verpflichtungen einschließlich etwaiger Nebenleistungen erfüllen kann (vgl. Stadtratsbeschluss vom 18.10.2022).

Eine Prüfung der EU-Beihilfekonformität ist nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auf Folgendes aufmerksam:

- Durch die Patronatserklärung verpflichtet sich die Stadt als Sicherungsgeberin (Patron) gegenüber der VIW GmbH dazu, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, seine Schulden zu begleichen. Es handelt sich somit um eine sog. harte Patronats-erklärung, die grundsätzlich ein Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 2 GO darstellt und danach genehmigungspflichtig sein kann (vgl. Schulz/Wachsmuth/Zwick, PdK Bay B-1, Erl. 1.3 zu Art. 92 GO).
- Wir weisen darauf hin, dass eine notifizierungspflichtige Beihilfe (Art. 108 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) vorliegen kann, wenn Jahresfehlbeträge durch die Stadt ausgeglichen oder dem Unternehmen sonstige wirtschaftliche Vorteile (z.B. in Form von Patronatserklärungen) gewährt werden.

Die EU-Kommission ist vor jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten (Notifizierungspflicht), dass sie sich rechtzeitig dazu äußern kann (Art. 108 Abs. 3 AEUV), sofern nicht ausnahmsweise nach den europäischen Beihilferegeln eine Notifizierung entbehrlich ist. Als Ausnahmen kommen insbesondere beihilfekonforme Begünstigungen unter den Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses vom 20.12.2011 (ABI L 7/3) oder der DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) vom 25.04.2012 (ABI L 114 S/8), die mit Verordnung (EU) vom 13.10.2020 (ABI L 337/1) bis 31.12.2023 verlängert wurde, in Betracht.

Wir empfehlen, die Genehmigungspflicht nach Art. 72 GO für die abgegebene Patronatserklärung abschließend mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu klären.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Verwaltung wird beauftragt die Genehmigungspflicht nach Art. 72 GO abschließend mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamts Pfaffenhofen zu klären.

TZ 10 Bei der Bewirtschaftung der Geldbestände wurde kein Zinsausgleich vorgenommen.

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes und der beiden Stiftungen werden von der Stadt als weitere Kassengeschäfte miterledigt. Die Geldbestände werden dabei auf gemeinsamen Konten bewirtschaftet. Zinserträge und Kontokorrentzinsen sowie Verwarentgelte der laufenden Konten wurden im Haushalt der Stadt gebucht. Ein Zinsausgleich zwischen dem Schulverband, den Stiftungen und der Stadt fand nicht statt. Zur Vermeidung von Zinsvor- bzw. nachteilen sollte der Zahlungsverkehr auf getrennten Bankkonten abgewickelt oder auf geeignete Weise ein Zinsausgleich herbeigeführt werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Um Kontoführungsgebühren zu sparen werden die Kassengeschäfte weiterhin auf einem gemeinsamen Konto geführt. Der Zinsausgleich für das Haushaltsjahr 2023 wurde bereits gebucht (Haushaltsstelle 033.2611 Beleg 2 und 3) und wird künftig jährlich durchgeführt.

TZ 11 Hinweise zur Vorgehensweise bei Stundungen

Stundungen wurden ohne hierfür ausreichende Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt. Insbesondere wurden keine oder nur unzureichende Nachweise angefordert.

Abgabeforderungen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung darf nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 222 AO bzw. den spezialgesetzlichen Normen erfüllt sind. Es ist rechtswidrig, Stundungsanträgen generell - ohne Prüfung der konkreten (finanziellen) Situation - zu entsprechen. Künftig wäre seitens der Stadt jeweils eingehend zu prüfen, ob tatsächlich eine persönliche oder sachliche Härte vorliegt. Das Ergebnis der Prüfung wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, wären Stundungsanträge abzulehnen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird bei künftigen Stundungsanträgen beachtet.

TZ 12 Weitere Hinweise zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

a) Mahn- und Vollstreckungswesen

Das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt wurde zum Zeitpunkt der Prüfung von der Sachbearbeiterin M. (Mitarbeiterin der Finanzverwaltung) durchgeführt, obwohl diese Aufgaben der Stadtkasse zugewiesen sind. Sofern eine andere Stelle damit beauftragt werden soll, wäre die Zuständigkeit für diesen Bereich durch eine entsprechende Regelung in der DA-FK zu übertragen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Das Mahn und Vollstreckungswesen wird seit 01.01.2024 wieder von der Stadtkasse durchgeführt. Der Hinweis ist daher erledigt.

b) Erlässe

Die Stadt erließ im Berichtszeitraum gelegentlich kleinere Steuer- und Gebührenforderungen, ohne dass ein Antrag vorlag bzw. ein Bescheid erging. Es wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für einen Erlass regelmäßig ein Antrag des Abgabenschuldners ist. Weiterhin kann ein Erlass nur gewährt werden, wenn die Einziehung des Anspruchs nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Künftig wäre in entsprechenden Fällen eine (ggf. unbefristete) Niederschlagung anzuordnen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

c) Handvorschüsse Kindertagesstätten/Jugendtreff

Auskunftsgemäß werden in den Kindertagesstätten bzw. dem Jugendzentrum regelmäßig Beschaffungen durchgeführt, welche von Bediensteten ausgelegt und dann mit der Stadtkasse abgerechnet werden. Die ausgereichten Handvorschüsse wurden 2020 bzw. 2021 von der Stadtkasse eingezogen. Wir empfehlen wieder an die betroffenen Einrichtungen auszureichen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Mit den Leitungen der Einrichtung wurde Rücksprache gehalten. Die aktuelle Regelung soll beibehalten werden, da dadurch kein Bargeld mehr in den Einrichtungen beaufsichtigt werden muss und die monatliche Abrechnung des Handvorschusses entfällt. Bei den ausgelegten Beträgen handelt es sich meist um kleine Beträge unter 20,00 € die innerhalb einer Woche erstattet werden.

d) Anlagenachweis Bauhof

Die Verwaltung führt für den Bauhof keinen Anlagenachweis oder ein Bestandsverzeichnis über das Anlagevermögen. Es bestehen lediglich verschiedene Aufstellungen mit z.T. unvollständigen Daten. Nachdem eine Bestandsüberwachung im Interesse der Stadt liegt, empfehlen wir, eine

Anlageübersicht zu erstellen, welche auch Maschinen und Geräte beinhaltet, die unter der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Eine Bestandsliste wurde erstellt, der Hinweis wurde damit erledigt.

TZ 13 Hinweise zur Optimierung der Abwicklung von Zuwendungen und Darlehen der Stadt an Dritte

a) Erstellen von Zuwendungsbescheiden

Die Zuwendungsempfänger wurden in allen geprüften Fällen auf der Grundlage einfacher Schreiben über die gewährte Zuwendung informiert. Die Zuwendungen sollten nur auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden gewährt werden. Dabei wären u.a. der Zweck der Zuwendung, die Zuwendungshöhe, Prüfungsvorbehalte und Rückforderungsmöglichkeiten festzulegen bzw. zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass der Beschluss an sich keine Außenwirkung entfaltet.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

b) Fehlende Verwendungsnachweise

Nach den Vereinsrichtlinien erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse für Baumaßnahmen nach Baufortschritt gegen Vorlage der bezahlten Originalrechnungen. Teilweise lagen nur zusammengefasste Kostenübersichten bzw. Gesamtsummen vor; weiterhin fehlte in mehreren Fällen der notwendige Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme. Von den Zuschussnehmern sollten künftig prüfbare Verwendungsnachweise gefordert werden, die die zweckentsprechende Verwendung - auch unter Berücksichtigung weiterer zweckgebundener Einnahmen (z.B. Zuschüsse Dritter, Spenden) - nachweisen und die durch entsprechende Rechnungen belegt sind. Es wird empfohlen, hierzu Umfang und Ausgestaltung der Verwendungsnachweise vorzugeben und die Verwendung der Zuwendungen auch zu prüfen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

c) Nach Buchst. A) Ziff. 4 der Vereinsrichtlinien müssen Antragsteller geordnete Finanz- und Kaserverhältnisse aufweisen; entsprechende Unterlagen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Bei überdurchschnittlichem Eigenkapital bzw. unterdurchschnittlichen Beitragssätzen kann entsprechend eine Kürzung des Zuschusses erfolgen. Entsprechende Nachweise bzw. Abwägungen waren in keinem der stichprobenartig geprüften Fälle ersichtlich. Zukünftig sollten, zumindest bei größeren bzw. längerfristigen Fördermaßnahmen, entsprechende Abwägungen erfolgen und dokumentiert werden. Gleiches gilt für die in Ziff. 3 geforderten Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

d) Dingliche Sicherung von Rückforderungsansprüchen

Bei Zuwendungen in erheblicher Höhe sollten Rückforderungsansprüche möglichst dinglich gesichert werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

e) Größtenteils lagen für die gewährten Zuwendungen keine einheitlichen bzw. vollständigen Akten vor. Teilweise waren Unterlagen elektronisch bei den jeweiligen Zahlungsanordnungen, teilweise (zusätzlich) noch in eigenen Ordnern abgelegt. Wir empfehlen, zukünftig für jede gewährte Zuwendung zentral einen einheitlichen und vollständigen Aktenvorgang anzulegen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Im Zuge der laufenden Digitalisierung der Verwaltung mittels einer Dokumentenmanagementsoftware werden einheitliche Zuschussakten angelegt.

TZ 14 Feststellungen zu gewährten Zuwendungen an Dritte

a) Zuschuss für die Sanierung des katholischen Pfarr- und Jugendheims Vohburg

Mit Beschluss vom 10.11.2015 wurde der katholischen Kirchenstiftung Vohburg ein Zuschuss i.H. von 12 %, höchstens 156 T€, für den Umbau und die Sanierung des Pfarr- und Jugendheims in Vohburg gewährt. Bei der Sanierung stellte sich heraus, dass das Nebengebäude ebenfalls sanierungsbedürftig ist und in die Maßnahme mit einbezogen werden muss. Mit Beschluss des Stadtrats vom 08.12.2020 wurde der katholischen Kirchenstiftung aufgrund dessen zugesagt, den bereits gewährten Zuschuss um 35.900 € zu erhöhen. Dem Sachverhalt zum Beschluss und den vorgelegten Unterlagen war zu entnehmen, dass die Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung schon abgeschlossen war.

Die Vereinsrichtlinien sehen unter Buchst. A) Ziff. 2 vor, dass Investitionen, die vor Bewilligung durch den Stadtrat begonnen oder durchgeführt werden, nicht förderfähig sind und Zuwendungen nicht gewährt werden können. Eine Bezuschussung fand somit entgegen den Richtlinien statt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) Zuschuss für die Sanierung der Kirche „St. Martin“ in Rockolding

Für die Sanierung gewährte die Stadt gemäß den Vereinsrichtlinien einen Zuschuss von 10 % der durch die Rechnungen nachgewiesenen Sanierungskosten. In der 2021 vorgelegten Kostenfeststellung der beauftragten Architektin von 95.719,18 € waren auch Eigenleistungen von 1.793,10 € aufgeführt (139 Std. x 12,90 €/Std.) und in der Fördersumme enthalten. Nach Buchst. J) Ziff. 7 i.V. mit Buchst. F) der städtischen Vereinsrichtlinien sind Eigenleistungen hingegen nur bis zu einem Betrag von 10 €/Std. förderfähig.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den am 17.01.2024 aktualisierten Richtlinien wird nun der jeweilige Mindestlohnsatz anerkannt.

c) Zuschuss für den Neuerwerb einer Beregnungsanlage, SV Menning

Mit AO 4867/2019 wurde dem SV Menning ein Zuschuss von 16.700,00 € (70 % der nachgewiesenen Materialkosten von 23.826,12 €) für den Neuerwerb einer Beregnungsanlage ausbezahlt (vgl. Stadtratsbeschluss vom 16.10.2018). In der u.a. als Nachweis vorgelegten Rechnung der Firma G. vom 07.06.2019 war auch ein Kostenblock von 3.000,00 € (netto) für die Herstellung des Fräsgrabens, der Installation der Beregnungsanlage sowie die Einweisung der Bedienpersonen enthalten.

Hierbei handelt es sich nicht um förderfähige Materialkosten; eine Bezuschussung gemäß Buchst. D) Ziff. 3 der Vereinsrichtlinien war somit nicht möglich. Sofern die Förderung solcher Kostenbestandteile durch den Stadtrat beabsichtigt wird, empfehlen wir, die Förderrichtlinien hinsichtlich einer umfassenden Bezuschussung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu überarbeiten.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

d) Übernahme der Kosten für die Erneuerung des Heizkessels in den Dusch- und Umkleieräumen des Sportzentrums, TV Vohburg 1911 e.V.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 13.03.2019 wurde für die genannte Maßnahme die Übernahme der gesamten Kosten zugesagt, obwohl gemäß Buchst. F) der Vereinsrichtlinien ein Zuschuss von maximal 15 % der Gesamtkosten möglich war. Begründet wurde diese Abweichung mit früheren Bezuschussungen anderer Investitionen, bei denen der Verein bereits beträchtliche Eigenleistungen tragen musste. Da die Vereinsrichtlinien eine derartige Öffnungsklausel nicht vorsehen, fand die (vollständige) Übernahme der Kosten entgegen den Richtlinien statt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

e) Zuschuss für den Neubau eines Schützenhauses, Schützenverein „Alt-Vohburg 1847“

Alle Zuschüsse wurden u.a. unter der Maßgabe gewährt, dass die Vereinssatzung dahingehend zu ändern wäre, dass bei einer evtl. Vereinsauflösung (neben den Gebäudeteilen) auch das vorhandene Barvermögen an die Stadt übergeht. Ein Nachweis über die Satzungsänderung wäre noch anzufordern.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Vereinssatzung mit der geforderten Regelung bei Auflösung des Vereins wurde der Verwaltung vorgelegt inzwischen vorgelegt. Der Hinweis ist damit erledigt.

f) Zuschuss Kauf Mähroboter, FC Rockolding

Mit Beschluss vom 17.11.2020 gewährte die Stadt dem FC Rockolding für den Kauf von fünf Mährobotern inkl. Installation des notwendigen Begrenzungs- und Suchkabels einen Zuschuss von insgesamt 16.827,81 € (= 70 % der Gesamtkosten). Da der Kauf von Mährobotern derzeit noch nicht in den Vereinsrichtlinien geregelt ist, wurde die Zuschusshöhe analog der Zuschüsse für den SV Irsching/Knodorf bzw. SC Menning zur Pflege von Sportstätten auf 70 % festgelegt. Wir empfehlen, die Anschaffung von Mährobotern entsprechend in den Vereinsrichtlinien zu regeln.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Regelung zur Anschaffung von Mährobotern wurde mit der Aktualisierung am 17.01.2024 aufgenommen. Der Hinweis ist damit erledigt.

TZ 15 Die Versicherungsleistungen wären im Wettbewerb zu vergeben.

Die Versicherungsverträge der Stadt wurden bisher nahezu ausschließlich bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Vergleichsangebote wurden nach Auskunft der Verwaltung im Prüfungszeitraum nicht eingeholt. Die bestehenden Verträge werden seit vielen Jahren fortgeführt und nur in einzelnen Details den veränderten Gegebenheiten angepasst.

Es wird empfohlen, bei künftigen Vertragsverlängerungen bzw. Neuabschlüssen stets Vergleichsangebote anderer Anbieter einzuholen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ 16 Die Versicherungsverträge wären zu überprüfen.**a) Fahrzeugversicherungen**

Die Stadt hat eine Vielzahl von älteren Fahrzeugen (Erstzulassungen zwischen 2004 und 2015) in ihrem Bestand, die vollkaskoversichert sind. Die vereinbarten Selbstbeteiligungen schwanken zwischen 0 € und 500 € in der Vollkasko bzw. 0 € und 150 € in der Teilkasko. Kaskoversicherungen sollten i.d.R. auf neuere Fahrzeuge und auf teure Spezialfahrzeuge (z.B. Feuerwehrfahrzeuge) mit entsprechendem Zeitwert beschränkt werden. Weiterhin sollte untersucht werden, ob durch eine Selbstbeteiligung bis zu einer Höhe, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gefährdet, Einsparungen erzielt werden können.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Versicherung aller kommunalen Fahrzeuge wurde überprüft. Bei fünf Fahrzeugen wurde der Vollkaskoschutz ab dem 01.01.2024 gekündigt.

b) Fremdveranstalterversicherung

Die Stadt hat für Veranstaltungen im Rathaus (Trausaal), der Agnes-Bernauer-Halle sowie dem Kulturstadel seit 2007 eine Fremdveranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für diese Versicherung wurde Anfang 2023 eine Prämie von 1.740,97 € geleistet. Nutzungsvereinbarungen existieren nur für Veranstaltungen im Kulturstadel. In den Nutzungsbedingungen ist festgelegt, dass der Veranstalter für alle Schäden an überlassenen Räumen und Veranstaltungen haftet. Nach den vorliegenden Unterlagen war in den letzten Jahren lediglich eine Schadensangelegenheit in der Agnes-Bernauer-Halle (Schaden rd. 300 €) zu regulieren.

Die Verwaltung sollte den bestehenden Versicherungsvertrag grundsätzlich auf seine Notwendigkeit hin überprüfen. Gegebenenfalls könnte eine Pauschale für die o.g. Versicherung vom Veranstalter als Kostenersatz verlangt werden. Künftig wären mit allen Veranstaltern schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen (Art. 38 Abs. 2 GO).

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Fremdveranstalter-Haftpflichtversicherung wird gekündigt. Für das Rathaus und den Kulturstadel werden Nutzungsvereinbarungen erstellt.

TZ 17 Restriktive Rechtevergabe im Finanzverfahren „CIP-KD“**a) Restriktive Rechtevergabe**

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Zugriffsrechte (z.B. Buchungen, Mahnverfahren) grundsätzlich von den Aufgaben abhängig sind, die dem Beschäftigten zugewiesen wurden. Dabei sollten immer nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie sie für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendig sind.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Zugriffsrechte wurden noch während der Prüfung entsprechend eingeschränkt. Der Hinweis wird künftig beachtet.

b) „Sicherheitsstufe 3 - hoch“ in CIP-KD

Beschäftigte, deren Benutzerkonten dem Systemstatus „Sicherheitsstufe 3 - hoch“ zugewiesen waren, hatten sowohl Zugriff auf den Menüpunkt „Konfiguration“ als auch uneingeschränkten Zugriff auf die Hilfsprogramme des Finanzverfahrens „CIPHilf“ und „CIPDemo“. Somit hatten diese Beschäftigten auch die Möglichkeit, umfangreiche Änderungen am Datenbestand vorzunehmen. Beispielsweise können mit der integrierten Funktion „Zahlwegbestandspflege“ die auf dem Tagesabschluss ausgewiesenen Bestände verändert werden. Der Systemstatus „Sicherheitsstufe 3 - hoch“ sollte nur den mit der Verfahrensadministration beauftragten Personen zugewiesen und ansonsten auf den Einsatz der genannten Programme soweit wie möglich verzichtet werden (vgl. § 37 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 KommHV-Kameralistik). Änderungen am Datenbestand sollten ohnehin nur im Vier-Augen-Prinzip vorgenommen werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Zuweisung der hohen Sicherheitsstufe war zum Zeitpunkt der Prüfung programmtechnisch nicht anders umsetzbar. Inzwischen wurde das Programm CIP-KD durch die Firma Komuna entsprechend angepasst und die Sicherheitszuweisungen zurückgenommen.

c) Historienpflegeberechtigung

Die bei jedem Benutzerkonto individuell auswählbare Berechtigung „Historienpflegeberechtigt“ ermöglicht es, die Historie von Gewerbesteuerfällen neu aufzubauen oder bereits angelegte Fälle zu verändern, was bei der Neuberechnung der Steuerfestsetzung ggf. auch zu Auszahlungen (Gewerbesteuererstattungen) führt. Diese i.d.R. selten benötigte Berechtigung sollte nicht den Beschäftigten zugeteilt werden, die Zugriff auf den Veranlagungsbereich haben. Sofern es der seltene Fall erfordert, dass diese Berechtigung genutzt werden soll, wäre die Verwendung im Vier-Augen-Prinzip vorzunehmen; etwaige rückwirkende Änderungen wären zu dokumentieren.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Berechtigungen zur Historienpflege wurden entfernt.

TZ 18 Empfang und Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge

Die Kontoauszüge für die Sparkasse bezog die Stadt in elektronischer Form. Bei der Raiffeisenbank wurden die Kontoauszüge papiergebunden bei dem örtlichen Kreditinstitut von Beschäftigten der Stadtkasse abgeholt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen empfehlen wir der Stadt, die Möglichkeit für den Abruf der elektronischen Kontoauszüge auch bei der Raiffeisenbank mittels des bereits im Einsatz befindlichen Electronic-Banking-Verfahrens „Starmoney“ durchzuführen. Elektronische Kontoauszüge sind in einem Dokumentenmanagement- oder Archivsystem so aufzubewahren, dass ihre maschinelle Auswertbarkeit und schnelle Auffindbarkeit sichergestellt sind. Eine Aufbewahrung der Belege im Electronic-Banking-Verfahren oder im Dateiverzeichnis genügt weder diesen Anforderungen noch stellt sie in ausreichendem Maße die haushalts- und steuerrechtlich vorgeschriebene Unveränderbarkeit empfangener elektronischer Rechnungen und Kontoauszüge sicher

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stadtkasse wird sich mit der Raiffeisenbank wegen eines elektronischen Kontoauszugs in Verbindung setzen. Die Kontoauszüge der Sparkasse werden inzwischen im Dokumentenmanagementsystem sicher gespeichert.

TZ 19 Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Systemsicherheit

a) Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Systemsicherheit, Datensicherung

Die Stadt praktizierte ein mehrstufiges Datensicherungskonzept unter Einsatz der Sicherungssoftware „Veeam Backup & Replication“. Zum Prüfungszeitpunkt sah das Datensicherungskonzept einen Abdeckzeitraum von 16 Wochen vor. Die Offline-Sicherungsmedien wurden in Serverraum des Rathauses 2 in einem Regal aufbewahrt. Wir empfehlen die Aufbewahrung der Offline-Sicherungsmedien in einem geeigneten Schutzenschrank z.B. der Güteklasse S60 oder S120 mit dem Zusatz „DIS“.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Offline-Sicherungsbänder wurden aus dem Serverraum des Rathauses 2 entfernt und anderweitig unter Verschluss gebracht. Es werden Angebote für einen Schutzenschrank eingeholt.

b) Infrastrukturelle Sicherheit der Serverräume

Die produktiven Systeme und Speichereinheiten waren in zwei Serverräumen im Rathaus 1 und Rathaus 2 untergebracht. Im Serverraum des Rathauses 2 ist dabei keine Einrichtung zur Brandfrüherkennung (z. B. Rauchmelder) und kein Handfeuerlöscher vorhanden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Ein Rauchmelder und ein Handfeuerlöscher werden nachgerüstet.

TZ 20 Die Kosten für Bauhofleistungen wurden im städtischen Rechnungswesen in Teilbereichen unvollständig verrechnet.

a) Bei der Ermittlung des Verrechnungslohns wurden die Bruttolohnbezüge der Bauhofmitarbeiter durch die geleisteten Jahresarbeitsstunden dividiert. Die geleisteten Jahresarbeitsstunden umfassen örtlich auch die Urlaubs- und Krankheitstage der Bauhofmitarbeiter sowie für den Bauhof selbst erbrachte Stunden. Für die Berechnung der Stundensätze sind nur die produktiven Stunden zu berücksichtigen, nicht jedoch Arbeitsstunden, die für den Bauhof selbst erbracht werden. Die gesamten Personalausgaben inkl. arbeitgeberseitiger Sozialversicherungsbeiträge sind somit nur durch die produktiven Stunden zu teilen. Die so ermittelten Stundensätze beinhalten damit anteilig die Ausgaben für die unproduktiven Stunden und werden über den höheren Verrechnungssatz den leistungsbeziehenden Stellen verrechnet.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

b) Die Verwaltung erfasst die Fahrzeugstunden nicht anhand der tatsächlich angefallenen Einsatzdauer, sondern analog der geleisteten Personenstunden für den entsprechenden Arbeitseinsatz. Wir weisen darauf hin, dass bei den Einsatzstunden für Fahrzeuge nur die Zeiten anzusetzen sind, die von der Aufgabenerledigung her begründet sind (Produktivstunden), Stillstand- und Wartezeiten bleiben hierbei außer Betracht.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Nach Rücksprache mit dem Bauhofleiter wäre es ein erheblicher Mehraufwand, wenn die Mitarbeiter bei jedem Arbeitseinsatz die Laufzeit der Fahrzeuge aufschreiben müssten. Die Arbeitszeit des Personals wird seit zwei Jahren über Scanner erfasst. Alternativ müsste für jedes Fahrzeug ein

Scanner beschafft werden, auf dem die Mitarbeiter den Beginn und das Ende einer Fahrt scannen müssten. Da im Stadtgebiet mehrmals täglich eher kurze Fahrten vorgenommen werden, ist das ein hoher logistischer Mehraufwand mit hoher Fehlerwahrscheinlichkeit. Hinzu kämen die Kosten für die Scanner. Die Verwaltung schlägt vor, die Zeiten für Fahrzeuge weiterhin an den Personenstunden zu messen und für jedes Fahrzeug einen geschätzten Prozentsatz für Stillstand zu abziehen.

c) Im Bauhof sind verschiedene Großgeräte und Maschinen (z.B. Abbruchhammer, Freischneider usw.) vorhanden, welche zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht verrechnet wurden. Leistungen des Bauhofs sollten grundsätzlich zu Selbstkosten gegenüber den leistungsbeziehenden Produktbereichen verrechnet werden. Zu den betriebswirtschaftlichen ansatzfähigen Kosten zählen auch die Kosten der Großgeräte und Maschinen einschließlich ihrer kalkulatorischen Kosten. Wir empfehlen, für Großgeräte zukünftig eigene Verrechnungssätze zu ermitteln und zur Verrechnung heranzuziehen. Hinweise zur Ermittlung kostendeckender Geräteverrechnungssätze sind enthalten in Mayrhofer, a.a.O., Abschnitt 6.3. Die Kosten für Werkzeuge und Kleingeräte können hingegen über den Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

d) Zukünftig sollten die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Bauhofgebäude und die Fahrzeuge und Großgeräte ermittelt, in einem Anlagenachweis erfasst und für die Buchung kalkulatorischer Kosten herangezogen werden. Der örtliche Gemeinkostenzuschlag sollte zukünftig jährlich anhand der tatsächlich gebuchten Einzel- und Gemeinkosten ermittelt werden. Die kalkulatorischen Kosten der Fahrzeuge und Großgeräte sind bei deren eigenen Verrechnungssätzen (siehe oben) einzubeziehen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

e) Die Verrechnung der Lohnkosten erfolgt im HUA 7710 als „Rotabsetzung“, bei den leistungsbeziehenden HUA als Buchung jeweils direkt in der Hauptgruppe 4. Für die buchhalterische Kostenverteilung wären künftig die Untergruppierungen 169 und 679 (innere Verrechnungen) zu verwenden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ 21 Die Pauschalsätze für die Erstattung von Einsätzen und anderen Leistungen der freiwilligen Feuerwehren sollten überprüft werden.

Die Stadt erhob zur Zeit unserer Prüfung für Einsätze und andere Leistungen ihrer freiwilligen Feuerwehren Kostenersatz nach der „Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ vom 13.11.2015. Die in der Anlage zur Satzung enthaltenen Kostensätze basieren nicht auf örtlichen Berechnungen, sondern orientieren sich an dem Kostenrahmen aus dem Jahr 2013, den ein Arbeitskreis des Bayerischen Gemeindetages, Bayerischen Städtetages, Landesfeuerwehrverbandes und Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes als Kalkulationshilfe erarbeitet hat.

Demnach ist für die Ermittlung der Pauschalsätze grundsätzlich eine Kalkulation anzustellen, die die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt. Die Stadt sollte unter Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Verhältnisse die Angemessenheit der pauschalen Verrechnungssätze überprüfen und die

Sätze ggf. anpassen. Wir empfehlen, die Pauschalsätze künftig regelmäßig - zumindest nach Ablauf von vier Jahren - sowie jeweils nach Anschaffung neuer Einsatzfahrzeuge zu überprüfen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Kostensätze wurden im Herbst 2023 neu berechnet. Die neue Kostensatzung trat am 01.11.2023 in Kraft. Der Hinweis ist damit erledigt.

TZ 22 Hinweise zur Friedhofssatzung

Zu der zum Prüfungszeitpunkt geltenden Friedhofssatzung der Stadt Vohburg a.d.Donau vom 13.11.2018 (FS) bemerken wir:

a) Nach § 9 FS ist die Leichenbestattung vertraglich mit einem Bestattungsunternehmen geregelt. Die Stadt hat die (hoheitlichen) Bestattungsdienstleistungen an die beiden Bestattungsunternehmen J. H. sowie W.M. (Verträge jeweils vom 29.03.2021) vergeben und erhebt nach § 5 Friedhofsgebührensatzung für diese Leistungen Bestattungsgebühren. Möchte sich die Stadt zur Durchführung der hoheitlichen Bestattungsleistungen (weiterhin) Dritter bedienen, wäre hierfür zunächst der Benutzungszwang des Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO satzungsgemäß anzuordnen.

b) Gemäß § 28 FS haben Bildhauer, Steinmetze und Bestattungsunternehmen Art und Umfang ihrer Tätigkeiten vorher der Stadt anzuzeigen. Wir empfehlen, noch den spätesten Zeitpunkt (z.B. eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit) für diese Anzeige zu ergänzen.

Wir empfehlen, die FS unter Beachtung unserer Hinweise anzupassen und verweisen hierzu auf das nichtamtliche Muster einer Friedhofssatzung in Drescher/Tatschner, Friedhof- und Bestattungsrecht in Bayern, C 3.1

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Satzung wird überarbeitet, sobald die neuen Gebühren berechnet sind.

TZ 23 Wir empfehlen, bei der Bemessung der Friedhofsgebühren die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes zu beachten.

Die Bestattungseinrichtung wies im Berichtszeitraum einen jährlichen Zuschussbedarf zwischen rd. 55 T€ und 75 T€ aus. Der Kostendeckungsgrad lag im Berichtszeitraum zwischen 51,6 % (2020) und 70,7 % (2022). Die letzte Gebührenkalkulation durch das Kommunalberatungs-Vermessungsbüro H. erfolgte im Juli 2016. Die Ergebnisse dieser Kalkulation wurden allerdings nur teilweise in die Gebührensatzung übernommen.

Es wird empfohlen, die Grabnutzungs-, Leichenhaus- und sonstigen Bestattungsgebühren auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation neu zu ermitteln. Dabei sollte der Kostendeckungsgrad der Einrichtung durch eine Nachkalkulation überprüft und die Gebühren erneut der Kostenentwicklung angepasst werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Friedhofsgebühren werden neu berechnet. Hierzu wird in der heutigen Sitzung ein Auftrag an ein Beratungsbüro erteilt.

StR Ludsteck regte an, dass der Stadtrat im kommenden Jahr, zur September oder Juli Sitzung eine Information bekommt, welche Punkte erledigt werden konnten. Bürgermeister Schmid sagte eine erneute Vorlage in der Sitzung zu.

Beschluss:

Mit den genannten Vorschlägen der Verwaltung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

2. Kläranlage Vohburg: Nachträgliche Auftragserteilung für die Erneuerung des Sandfangräumers 902

Der Sandfangräumer auf der Kläranlage ist im Jahr 1980 angeschafft worden. Nun ging der Sandfangräumer in zwei Etappen kaputt. Im Winter wurden die Sensoren und damit der Automatikbetrieb defekt. Grund dafür war das fortgeschrittene Alter in Kombination mit extremem Schneefall. Dadurch geriet der Räumer aus seiner Spur und das Fahrwerk wurde stark verschlissen. Die Sensoren konnten nur provisorisch reparieren werden, da Originalteile dafür nicht mehr hergestellt werden. Für das Fahrwerk gibt es auch keine Ersatzteile mehr und ein Umbau wäre im Vergleich zur Neuanschaffung unwirtschaftlich. Zusätzlich hat auch das WWA bereits auf eine notwendige Erneuerung hingewiesen. Das Fahrwerk ist nun seit Mitte Juli defekt und damit ist der Sandfangräumer nicht mehr funktionstüchtig.

Ohne den Sandfangräumer wird der im Abwasser enthaltene Sand in die Kläranlage gespült.

Durch den Sand verschleißten die Maschinen viel schneller. Zusätzlich setzt sich der Sand in den Belebungsbecken ab und dadurch wird mehr Strom für die Belüftung benötigt.

Der Sandfang entfernt jährlich über 6m³ Sand aus dem Abwasser. Aktuell muss der Sand monatlich von der Firma Mayer abgesaugt und entsorgt werden, dadurch entstehen monatliche Mehrkosten und auch ein erhöhter Aufwand für das Personal.

Zudem konnte auf der Kläranlage schon festgestellt werden, dass weniger Gas im Faulbehälter produziert wird.

Die Bauverwaltung führte deshalb schnellst möglich eine freihändige Ausschreibung durch. Es wurden sechs Firmen angefragt, wovon drei Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Die Angebote wurden vom Betriebsunterstützer SüdWasser GmbH formal, rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Der wirtschaftlichste Bieter ist

AWT Umwelttechnik Eisleben GmbH 102.578,00 € (100%)

Nächsthöherer Bieter 103.226,55 € (101%)

Die Bauverwaltung hat bereits die Firma AWT beauftragt, um weitere Schäden auf der Kläranlage zu vermeiden.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den Auftrag für den Sandfangräumer an die Firma ATW Umwelttechnik Eisleben GmbH zu einer Bruttoangebotssumme von 102.578,00 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

3. Sanierung des Bauwerks 30 'Brücke über die kleine Donau - Auftragsvergabe Betoninstandsetzung 903

Mit Beschluss Nr. 756 vom 14.11.2023 hat der Stadtrat die Planerleistung zur Sanierung der Brücke BW30 über die kleine Donau beschlossen. Das Ingenieurbüro Goldbrunner hat die

Betoninstandsetzungsarbeiten der Brücke ausgeschrieben und ausgewertet. Hierbei werden Überbauten freigelegt, Belagsfenster im Gehweg geöffnet, Betonflächen wieder hergestellt, Asphalt- und Dichtungsschichten aufgebaut.

Angefragt wurden sieben Firmen von denen zwei Firmen ihr Angebot abgaben. Nach rechnerischer, technischer, fachlicher und wirtschaftlicher Prüfung durch das Ingenieurbüro wird empfohlen, den Auftrag an die Schelle & Uhsler Betoninstandsetzungs GmbH zum Bruttoangebotspreis von 18.394,66 € zu vergeben. Der nächste Bieter ist mit 19.801,53 € um 7,6% teurer.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Arbeiten der Betoninstandsetzung für das Brückenbauwerk BW30 Brücke über die kleine Donau an die Firma Schelle & Uhsler zum Bruttoangebotspreis von 18.394,66€ zu vergeben. Die Arbeiten werden im Herbst 2024 ausgeführt.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

4. Einbeziehungssatzung VO Flst. 255/1 257/8 und 258 - Aufstellungs-	904
schluss	

Am 5. August ging per E-mail der Antrag auf Einbeziehungssatzung für die Flst. 255/1, 257/8 und 258, Bahnhofstraße 32 wie im beigefügten Plan ersichtlich, ein.

Der Antragsteller möchte diesen Bereich überplanen und nachverdichten. Anlass für den Antrag zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung war eine Planung von Wohngebäuden und einer Parkgarage die bei einer Vorbesprechung mit dem Landratsamt als Außenbereich - §35 BauGB - eingestuft wurde. Der in der Anlage dargestellte grün markierte, zu überplanende Bereich entspricht einer Fläche von ca. 2.493 m².

StR König und StR J. Steinberger sahen aus Gründen der Hochwassersituation sich nicht in der Lage dem Aufstellungsbeschluss zuzustimmen.

StR Müller plädierte dafür, dass Verfahren hinsichtlich des Hochwasserschutzes abzuwarten. Evtl. gibt es gute Anregungen der Fachbehörden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt der Aufstellung eines Verfahrens zur Erstellung einer Einbeziehungssatzung auf den Flurstücken 255/1, 257/8 und einem Teil aus 258 der Gemarkung Vohburg zu.

Sämtliche Kosten zur Aufstellung der Satzung sowie die ggf. nötige Erschließung sind durch den Antragsteller/Eigentümer zu tragen. Die Verwaltung wird beauftragt ein Honorarangebot beim Ingenieurbüro WipflerPLAN einzuholen und dieses nach Vereinbarung einer Kostenübernahme mit den Grundstückseigentümern zu beauftragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 4

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: StR König, StR J. Steinberger, StR Dr. Schäringer, StR Schrödl

5. Auftragsvergabe für die Straßenbeleuchtung BG " Trübswetter Garten Menning "	905
--	------------

Für das Baugebiet „Trübswetter Garten, Menning“ besteht kein Erschließungsvertrag. Die gesamten Kosten werden durch die Stadt Vohburg getragen und anschließend an die Eigentümer verrechnet.

Das Bayernwerk schließt hierzu mit der Stadt Vohburg einen Vertrag zur Herstellung der Straßenbeleuchtung ab. Die Stadt Vohburg beauftragt das Bayernwerk und rechnet die Auftragssumme über die Erschließungskosten ab.

Für die Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Trübswetter Garten, Menning“ sind 11 neue Brennstellen vom Typ SIT SL11 micro vorgesehen.

Die Kosten hierzu belaufen sich inkl. Einbau auf 44.915,11 € (brutto).

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Trübswetter Garten, Menning“ an das Bayernwerk Pfaffenhofen zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Straßenbeleuchtung im BG „Trübswetter Garten, Menning“ zum Angebotspreis von 44.915,11 € (brutto) an Bayernwerk Pfaffenhofen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

6. Räumung Irschinger Ach	906
----------------------------------	------------

Die Stadt Vohburg plant mit dem Landschaftspflegeverband Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm e.V. den Gewässerunterhalt für Gewässer 3ter Ordnung bei der Irsching Ach. Dafür wurde von Herrn Seidl, Geschäftsführer LPV, ein Gewässerpflegeplan erstellt, in dem die Maßnahmen in den 7 Abschnitten bestimmt werden. Eine Kostenberechnung wurde ebenfalls von Herrn Seidl erstellt. Die Maßnahmen sollen auf 2 Jahre stattfinden, 2024 und 2025.

Nach Rücksprache mit Herrn Seidl soll ein Budget für die kompletten Maßnahmen in Höhe von ca. 30.000 € geplant werden.

Die Maßnahmenkosten für die geplanten Pflegearbeiten in Höhe von 17.374 € wurden gemäß des, von Herrn Seidl erstellten, Pflegeplans festgelegt.

Im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten fallen zusätzliche Kosten für die fachgerechte Entsorgung des PFA-belasteten Sediments an. Diese Kosten sind aufgrund der speziellen Behandlung und Entsorgung dieser Stoffe höher als bei normalem Aushubmaterial. Eine zertifizierte Entsorgungsfirma wird für den Abtransport und die ordnungsgemäße Beseitigung des belasteten Sediments beauftragt.

Zur weiteren Klärung, ob das Material auf angrenzende Flurstücke ausgelagert werden kann, ist eine Bodenbeprobung erforderlich. Diese Untersuchung wird nach Absprache mit den Eigentümern der anliegenden Flächen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Bodenauslagerung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und keine weiteren Belastungen auftreten.

Der Antrag auf Zuwendung für die Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes sowie der Gewässerpflegeplan wurden im August 2024 beim Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt eingereicht. Dieser Stadtratsbeschluss wird dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt nachgereicht.

StR Ludsteck plädierte dafür, dass die Entsorgungskosten der Bundeswehr, nach dem Verursacherprinzip, in Rechnung gestellt werden sollen.

1. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes für Gewässer 3ter Ordnung bei der Irschinger Ach in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm e.V. in den Jahren 2024 und 2025.
2. Der Stadtrat beschließt das Budget in Höhe von **30.000 €** für die Umsetzung des Gewässerpflegekonzeptes an der Irschinger Ach.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

7. Feuerwehr Rockolding

7.1 Beschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Rockolding 907

Bei der Bewertung der Feuerwehrfahrzeuge im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplans im Jahr 2021 wurde dem Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 der Freiwilligen Feuerwehr Rockolding die Note 4 erteilt. Ein Ersatz des Fahrzeuges mit einem Löschgruppenfahrzeug LF 20 wurde für das Jahr 2022 empfohlen.

Das bisherige Fahrzeug vom Typ Iveco Magirus, Baujahr 2000 hat eine Laufleistung von ca. 19.000 km erreicht. Im Jahr 2023 war eine Reparatur des Differentialgetriebes mit Kosten von 9.475,00 € nötig, um das Fahrzeug weiter nutzen zu können. Aufgrund des Alters des Fahrzeuges stehen weitere Reparaturen über ca. 35.000,00 € an Kabelbaum, Bremsanlage, Bordcomputer, Lichtmaschine etc. an. Ersatzteile sind inzwischen sehr schwer zu bekommen.

In Absprache mit beiden Kommandanten und der Vorstandschaft im Frühjahr 2024 wurde eine Ersatzbeschaffung im Jahr 2025 vorgeschlagen. Gleichzeitig wurde der Markt für Gebrauchtfahrzeuge beobachtet, wobei aber kein geeignetes Fahrzeug gefunden wurde. Die Kommandanten haben mehrere mögliche Fahrzeuge besichtigt. Nur ein Hersteller konnte dabei eine Lieferung noch im Jahr 2025 in Aussicht stellen. Es ist mit Kosten von ca. 530.000,00 € zu rechnen. Bei der Regierung von Oberbayern kann ein Förderantrag über eine Förderpauschale von 130.000,00 € gestellt werden.

Die Beschaffung wurde durch Herrn Kreisbrandrat Nitschke mit Schreiben vom 11.09.2024 als dringlich bewertet und daher ausdrücklich befürwortet.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg beschafft für die Freiwillige Feuerwehr Rockolding ein Löschgruppenfahrzeug LF 20.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

7.2 Beauftragung eines Planungsbüros für die Beschaffung 908

Für die Ausschreibung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Rockolding mit einem Auftragswert von ca. 530.000,00 € ist eine europaweite Ausschreibung nötig. Diese kann von der Verwaltung nicht durchgeführt werden. Es wurden vier Ingenieurbüros angefragt.

Das Büro FBS Götz aus Neumarkt i. d. Oberpfalz hat dabei mit 4.415,00 € brutto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Um die Ausschreibung über den Winter durchführen zu können, schlägt die Verwaltung vor, das Ingenieurbüro FBS Götz zu beauftragen.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg beauftragt das Ingenieurbüro FBS Götz, Neumarkt i d. Oberpfalz mit der Ausschreibung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Rockodling zum Angebotspreis von 4.415,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8. Auftragsvergabe für die Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen 909

Die Friedhofsgebührensatzung war Bestandteil der überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Im Prüfbericht wird unter TZ 23 empfohlen, die Gebühren anzupassen.

Die Bestattungseinrichtung wies im Zeitraum 2019 bis 2022 einen jährlichen Zuschussbedarf zwischen rd. 55.000 € und 75.000 € aus. Der Kostendeckungsgrad lag zwischen 51,6 % (2020) und 70,7 % (2022). Die letzte Gebührenkalkulation durch das Kommunalberatungsbüro Hurlzmeier, Straubing, erfolgte im Juli 2016. Die Ergebnisse dieser Kalkulation wurden allerdings nur teilweise in die Gebührensatzung übernommen. Ein Großteil der Gebührensätze liegt unter den ermittelten Sätzen.

Der Prüfungsverband weist darauf hin, dass gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Einnahmebeschaffung (Art. 61f GO) verstoßen wird, sofern für das Bestattungswesen keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden. Grundsätzlich sollte alle vier Jahre eine Kalkulation erstellt werden.

Es wird abschließend empfohlen, eine neue Gebührenkalkulation zu erstellen.

Die Verwaltung hat daraufhin drei Angebote verschiedener Beratungsbüros eingeholt. Das Büro Hurlzmeier steht nicht mehr zur Verfügung. Das günstigste Angebot mit **6.188,00 €** gab das Büro „Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH“ aus Tübingen ab.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag zu erteilen.

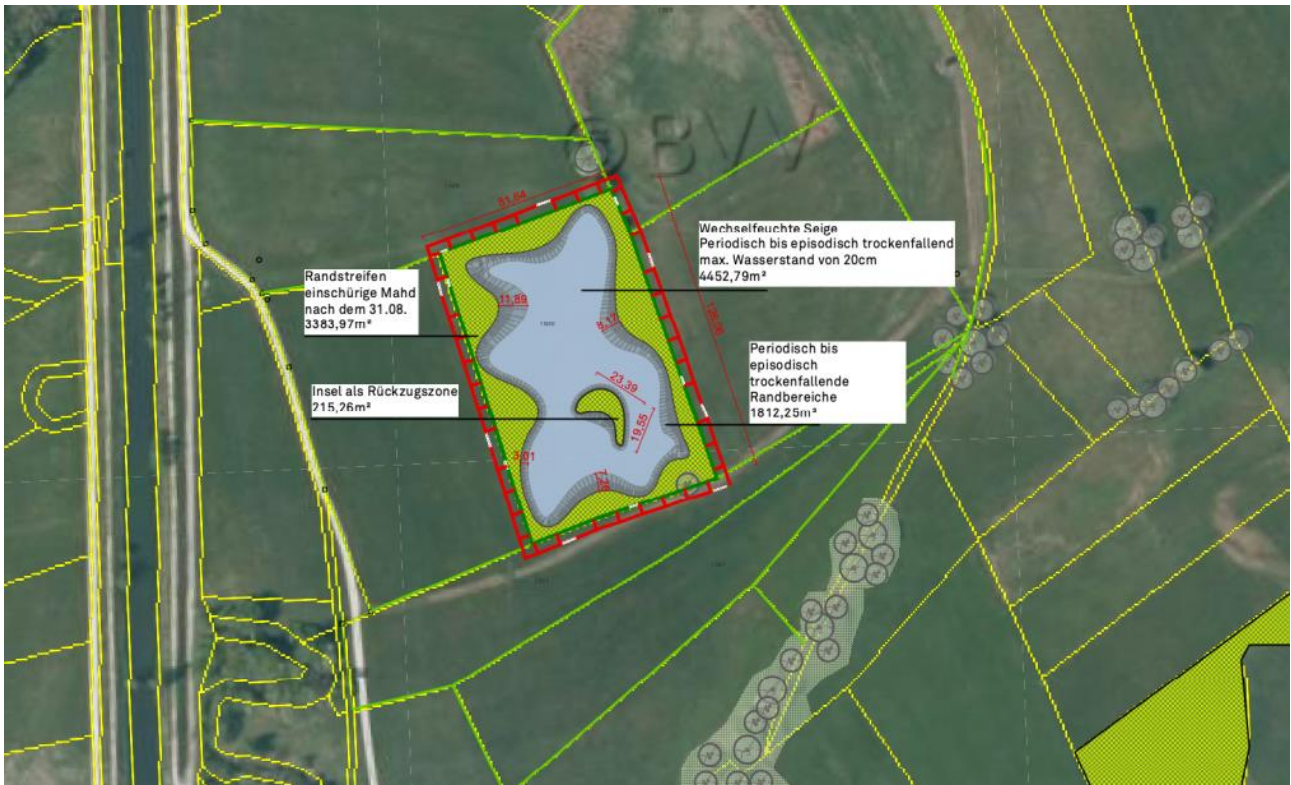
Beschluss:

Die Stadt Vohburg beauftragt das Büro Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, Tübingen mit der Durchführung einer Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen zum Angebotspreis von 6.188,00 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

9. Auftragsvergabe Seige - Ausgleichsfläche Trübswettergarten 910

Das Baugebiet Trübswettergarten wird gerade erschlossen. Aus der Bebauungsplanaufstellung wurde eine Ausgleichsfläche von 1 ha erforderlich. Die wechselfeuchte Seige soll auf dem Flurstück 1500 der Gemarkung Oberwöhr realisiert werden.



Zur Angebotsabgabe der Erdarbeiten wurden acht Firmen angefragt von denen fünf Firmen Ihr Angebot abgegeben haben.

Die fachliche, rechnerische, wirtschaftliche und technische Prüfung der Angebote wurde vom beauftragten Büro INKA Freiraum Design aus Ingolstadt durchgeführt.

Die Kostenberechnung lag bei 140.539,- € brutto.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Hechinger mit einem Bruttoangebotspreis von 63.392,04 €. Das nächste Angebot ist mit 111.706,09 € um 76% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Erdarbeiten – wechselfeuchte Seige – für die Ausgleichsfläche des Baugebietes Trübswettergarten zum Bruttopreis von 63.392,04 € brutto an die Firma Hechinger aus Pfaffenhofen zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Erdarbeiten – wechselfeuchte Seige – für die Ausgleichsfläche des Baugebietes Trübswettergarten zum Bruttopreis von 63.392,04 € brutto an die Firma Hechinger aus Pfaffenhofen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: StR Müller, StR Schrödl

10. Neubau Feuerwehrhaus Menning

10.1 Behandlung von Stellungnahmen 17. FNP Änderung

911

Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Abwägungs- und Billigungsbeschluss

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Bayernets (Schreiben vom 03.07.2024)
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (Schreiben vom 07.08.2024)
- Gemeinde Großmehring (Schreiben vom 09.07.2024)
- Gemeinde Münchsmünster (Schreiben vom 09.07.2024)
- Handwerkskammer (Schreiben vom 13.08.2024)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 05.08.2024)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 04.07.2024)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 29.07.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Naturschutz (Schreiben vom 01.08.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Tiefbau (Schreiben vom 16.07.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – AWP (Schreiben vom 24.07.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Energie und Klimaschutz (Schreiben vom 01.08.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 30.07.2024)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Straßenverkehrswesen (Schreiben vom 02.09.2024)
- Staatliches Bauamt (Schreiben vom 10.09.2024)

➔ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Landrastamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 29.07.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 30.07.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 12.07.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 31.07.2024)
- Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 30.07.2024)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 11.07.2024)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.08.2024)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 06.08.2024)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

I) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - Abwägung

1. Landrastamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 29.07.2024)

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg hat das Ziel, ein neues Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Menning zu errichten. Gleichzeitig möchte sie weitere Flächen für die wohnbauliche Entwicklung

bereitstellen und ändert daher den Flächennutzungsplan. Dies geschieht im Parallelverfahren. Beide Flächen haben eine Gesamtgröße von ca. 0,7 ha. Dazu werden u. a. die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Folgendes wird ange-regt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Die vor-handenen Potenziale der Innenentwicklung in den Siedlungsgebieten [...] sind dabei möglichst vorrangig zu nutzen (vgl. 3.2 (Z) Landesentwicklungsprogramm).

Erläuterung:

Die Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, „[...] sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung [...] erforderlich ist. Gleichzeitig ist in der Region Ingolstadt eine dynamische Entwicklung vorhanden (siehe Regionalplan 10, 3.4.1 (G)). Zudem sind gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP) dabei „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“ Auch soll gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Es ist daher bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in der Begründung – hier in Bezug auf die Flächen mit der Darstellung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) – darzulegen, dass eine städtebauliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchgeführt wurde und keine Po-tentiale der Innenentwicklung bestehen.

Darüber hinaus fällt bei einer groben Betrachtung auf, dass im derzeit rechtskräftigen Bebauungs-plan Nr. 35 „Menning – Am Leerental“ noch mindestens etwa 12 Parzellen unbebaut sind. Auch sind einige weitere Baugebiete noch nicht vollständig bebaut (z. B. zum Baugebiet Nr. 36 Irsching „Mit-terwegäcker“ bzw. 36a Irsching „Mitterwegäcker - 2. Bauabschnitt Ost“). Im Zweifelsfall reichen ei-nige eher allgemein gehaltene Ausführungen als Bedarfsbegründung noch nicht aus (wie z. B. unter Kapitel 5. *Sparsamer Umgang mit Grund und Boden* in der Begründung).

Es sollte hier der tatsächliche Wohnbaubedarf der Gemeinde aufgezeigt und der analysierte Sied-lungsdruck dargelegt werden. Die Erstellung eines Baulückenkatasters bzw. eines Leerstandskata-sters sowie die Ermittlung des zukünftigen Wohnbaubedarfs werden für erforderlich gehalten. Es wird im Zusammenhang mit einer Innenentwicklung z. B. auch auf die Potenziale einer Nachnutzung ehemaliger Hofstellen hingewiesen.

Es wird daher angeregt, die Erläuterungen z. B. durch Zahlen z. B. zum Baulückenkataster (z. B. wie viele bebaubare Grundstücke bestehen in der Stadt Vohburg, wie viele sind zu erwerben, etc.) zu ergänzen. Daneben wird angeregt, zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Begründung z. B. Aussagen zur Einwohnerentwicklung des Ortsteiles, zur Baulandmobilisierung der Kommune, zur Sicherung des Ortsteiles vor Überalterung und zur sonstigen Verfügbarkeit von Grundstücken zu treffen und zu ergänzen.

Die derzeit geplante, zerrissene Neuausweisung von Wohnparzellen ohne ein gezieltes Entwick-lungskonzept lässt eine übergeordnete, zukunftsweisende städtebauliche Gesamtplanung vermisse-n. Dies betrifft u. a. sowohl eine flächenoptimierte Parzellierung als auch Erschließung mit Ver-bindung z. B. der Pettlinger Straße, dem Köschinger Weg und zur Ingolstädter Straße. Aus diesem Gesamtkonzept könnten dann sinnvolle Abschnitte verwirklicht werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit der Erläuterung zur städtebaulichen Erforder-lichkeit insbesondere vor dem Hintergrund hingewiesen, auch da der Bebauungsplan Nr. 36 „Ir-sching Mitterwegäcker“ in seiner 1. Änderung vom 01.02.2011 für die Flurnummern 1596 bis 1601 unwirksam wurde, weil die Abwägung den Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nur unzureichend berücksichtigt hatte.

2.

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blend-wirkung, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus tragen Grünflächen unter anderem zur Trennung unterschiedlicher Nutzungsarten und zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- bzw. Düngemittelabdrift) u. a. von benachbarten (landwirtschaftlichen) Flächen bei. Auch wenn im Rahmen der Flächennutzungsplanung die städtebauliche Entwicklung nur in den Grundzügen darzustellen ist, wird angeregt, die Eingrünung der beiden Änderungsbereiche insbesondere auf der Westseite z. B. grundsätzlich mit einer Breite von mindestens 10 m darzustellen.

3.

Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 5 BauGB, PlanZV).

Erläuterung:

Es wird angeregt, die Änderungsbereiche zur Eindeutigkeit und Klarheit z. B. mit „Änderungsbereich 1“ bzw. „Änderungsbereich 2“ zu bezeichnen und diese Benennung auch in der Planzeichnung erkennbar aufscheinen zu lassen.

Die Anzahl, Lage und Größe der Bodendenkmale sollte überprüft und entsprechend angepasst werden.

Der Regionalplan 10 (Ingolstadt) wurde vor einiger Zeit neu nummeriert. Es kann dabei festgestellt werden, dass die in Begründung (z. B. Kapitel 3.2) und Umweltbericht (z. B. Kapitel 2.2) diesbezüglich verwendeten Bezeichnungen nicht mehr aktuell sind. Es wird daher angeregt, diese zu prüfen und dementsprechend zu ändern (z. B. B III 1.2 (Z) ist neu 3.4.2 (Z)).

Es wird angeregt, im Umweltbericht auch Aussagen unter Kapitel 4. *Prüfung alternativer Standorte* zu den geplanten Wohnbauflächendarstellungen zu treffen.

4.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Ein unvollständiger Umweltbericht kann einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 BauGB darstellen. Gemäß Punkt 1b) der Anlage 1 ist die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, zu beschreiben. Daher erscheint es notwendig, Kapitel 1.2. (Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung) diesbezüglich noch zu ergänzen (z. B. zu BNatSchG, BauGB, BImSchG, BBodSchG, etc.).

Redaktionelle Anregungen:

Begründung

Es wird zur Eindeutigkeit und Klarheit angeregt, wie auf dem Plankopf bereits geschehen, auf dem Deckblatt ergänzend zum Datum auch den Verfahrensstand (z. B. Vorentwurf gem.

§ Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB) aufzuführen.

Sonstiges

Es wird – u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. im Internet) – angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz). Hier betrifft dies wohl auch die Grundkarte der Auszüge aus dem Flächennutzungsplan.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.

Abwägungsvorschlag

Zu 1.:

Die Stadt Vohburg ist seit längerer Zeit auf der Suche nach einem geeigneten Standort für den dringend notwendigen Neubau des Feuerwehrgerätehauses.

Mit dem nun zur Verfügung stehenden Grundstück im Westen von Menning wird bereits eine bauliche Entwicklung angestoßen, die, bei Bedarf, ein Potential für eine größere Baulandausweisung zwischen der Pettlinger Straße und der Ingolstädter Straße bietet. Dieser Bedarf ist derzeit noch nicht begründet. Die Darstellung in der vorbereitenden Bauleitplanung wird daher auf den tatsächlichen Bedarf reduziert. Die Ausweisung der drei Wohnparzellen, im Zusammenhang mit der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr, erscheint ortsplanerisch vertretbar, vor allem da diese Flächen über die bestehenden Erschließungsanlagen bereits jetzt an die notwendige Infrastruktur angebunden werden können.

Die für eine Erweiterung, und Entwicklung eines zusammenhängenden Quartiers notwendigen Erschließungsflächen werden im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

Insgesamt wirkt sich die Ausweisung von drei Parzellen für Einzelhausbebauung auf den Gesamtbedarf der Stadt Vohburg nur geringfügig aus.

Zu 2.:

Die Eingrünung im Westen wird auf Bebauungsplanebene in Abstimmung mit der Objektplanung der Stadt Vohburg zum Feuerwehrgerätehaus festgesetzt.

Die Eingrünung der nördlichen Parzellen wird ebenfalls auf Bebauungsplanebene auf den Privatgrundstücken festgesetzt.

Zu 3. und 4.:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in Plan, Begründung und Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Ebenso sind die redaktionellen Anregungen zu berücksichtigen.

Beschluss 19:0 Stimmen:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist entsprechend redaktionell anzupassen.

2. Landrastamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 30.07.2024)

Stellungnahme:

Im Bereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche

Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zu informieren.

Wir weisen darauf hin, dass bei landwirtschaftlich genutzt Flächen ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (insbesondere des Oberbodens) im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen sind.

Beschluss 19:0 Stimmen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Landrastamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 12.07.2024)

Stellungnahme:

Die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern/ Verdachtsflächen für Bodendenkmäler.

Das BLfD ist zu beteiligen.

Hinweis:

Das BLfD ist am Verfahren beteiligt.

4. Landrastamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 31.07.2024)

Stellungnahme:

Der Vorhabensbereich befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG, aber teilweise im wassersensiblen Bereich.

Im Umweltatlas „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist eine Geländesenke, Aufstaubebereich dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden den Belangen des Hochwasserschutzes auch bei sonstigen Hochwassergefahren - zur Vorsorge gegen die zunehmend und räumlich nicht auf bestimmte Gebiete eingrenzbar Starkregenniederschläge - in der bauleitplanerischen Abwägung das erforderliche Gewicht einzuräumen haben. Aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde wurden diese Belange bei der Planung nicht berücksichtigt.

Auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt wird verwiesen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 30.07.2024)

Stellungnahme:

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.

Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AGBGB),

Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.

Auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hinzuweisen.

Wir bitten Sie, die o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten.

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 11.07.2024)

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7235-0448 „Siedlung der Bronzezeit“
- D-1-7235-0074 „Siedlungen des Alt-, Mittel- und Jungneolithikums, der späten Hallstatt- bis frühen Latènezeit sowie der römischen Kaiserzeit“
- D-1-7235-0082 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7235-0093 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7235-0299 „Siedlung des Mittelneolithikums, der vorgeschichtlichen Metallzeiten und der römischen Kaiserzeit; Gräber des frühen Mittelalters“
- D-1-7235-0086 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter der Hallstattzeit“

Die Ausdehnung dieser Denkmäler ist bisher nicht abschließend geklärt, daher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange

des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf). Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de)
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Beschluss mit 19:0 Stimmen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.08.2024)

Stellungnahme:

Vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 02.07.2024 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Am Rande Geltungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Objektplanung weiter zu beachten.

8. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 06.08.2024)

Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die zu überplanende Fläche besteht aus zwei Teilen. In TGB 1 soll ein Feuerwehrgerätehaus und ein Baugrundstück in TGB 2 sollen zwei Baugrundstücke verwirklicht werden.

1. Wasserversorgung

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete öffentlicher Trinkwasserbrunnen berührt. Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost. Laut unserem Kenntnisstand liegt für die Grundwasserentnahme derzeit keine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung vor. Für die Erstellung eines Wasserrechtsantrags wurde unseres Wissens bereits ein Fachbüro beauftragt. Die Wasserversorgung ist derzeit zwar quantitativ, jedoch rechtlich nicht gesichert.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Die Vorgehensweise beim Antreffen von Altlasten wird bereits unter Hinweise, Nr. 6 der Planzeichnung beschrieben.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse werden voraussichtlich bei Gründungsmaßnahmen keine Bauwasserhaltungen erforderlich werden.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden sollte als Auffüllmaterial nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Bzgl. des Wiedereinbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) gilt i.d.R. die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F.

Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen (z.B. bei Abfuhr von Boden zur Verwertung auf Flächen Dritter).

3. Abwasserbeseitigung

Menning wird größtenteils im Mischsystem entwässert und ist an die Zentralkläranlage Vohburg angeschlossen, die ausreichend leistungsfähig ist. Das geplante Baugebiet ist im Trennsystem (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010) zu erschließen.

Das geplante Baugebiet liegt nur zum Teil im Einzugsgebiet der Kläranlage Vohburg, deshalb muss überprüft werden, ob das Kanalsystem für die Ableitung des Schmutzwassers hydraulisch ausreichend aufnahmefähig ist.

Es werden keine Angaben zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser gemacht. Wir möchten auf Folgendes hinweisen:

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten. Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Wir empfehlen, bei der Aufstellung der Erschließungskonzeption frühzeitig alle Fachrichtungen (u. a. Naturschutz, Straßenbau, Wasserwirtschaft, Landschaftsplanung) einzubeziehen. Auf die notwendige weitergehende Vorbehandlung von Niederschlagswasser von Metalldächern wird hingewiesen.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-A 102 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Auf Grund der angrenzenden Topographie kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf den Baugrundstücken zu kurzzeitigen Überschwemmungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser kommen kann, eine Ansammlung von wild abfließenden Oberflächenwasser in Geländesenken kann ebenso nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sei auf den § 37 WHG verwiesen, wonach der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke abgeleitet werden darf.

5. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Wasserversorgung ist darauf hinzuwirken, dass zeitnah wieder eine rechtlich gesicherte Entnahme vorliegt. Zudem ist noch eine Erschließungskonzeption (Entwässerungskonzept) vorzulegen und dann ggf. der Bebauungsplan daran anzupassen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten.

Ein Bodengutachten wird derzeit veranlasst.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die einzelnen Stellungnahmen und jeweiligen Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planung ist entsprechend anzupassen um die nächsten Schritte veranlassen zu können..

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

11. Hochwasser 2024

11.1 Beschaffung von Sandsäcken

912

Im Lager der Stadt Vohburg befanden sich 60.000 Sandsäcke. Beim Hochwasser im Juni dieses Jahres wurden diese Säcke verbraucht. In einer Bürgermeisterdienstbesprechung wurde vereinbart, dass es eine Sammelbestellung für die Beschaffung von Sandsäcken geben soll. Die

Ausschreibung erfolgt durch den Katastrophenschutz im Landratsamt und die Gemeinden und der Landkreis schließen sich der Ausschreibung an.

Die Stadt Vohburg hat 100.000 Stück Sandsäcke als Grundlage für die Ausschreibung gemeldet. Nach Durchführung der Ausschreibung durch das Landratsamt soll den Zuschlag die Fa. Käppner erhalten. Die Firma hat, bei 3 Angeboten, das wirtschaftlichste Gebot abgegeben. Der Preis je Jutesack (30 cm * 60 cm) liegt bei 0,3627 € (brutto). Die Lieferung erfolgt frei Haus, allerdings können die Säcke nicht vor Ende November/Anfang Dezember geliefert werden.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg kauft, im Rahmen der Sammelbestellung des Landkreises Pfaffenhofen, 100.000 Sandsäcke zum Preis von ca. 36.270,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

11.2 Anpassung des Pachtzinses 2024 infolge des Hochwassers 913

Das Hochwasser, das Bayern im Jahr 2024 schwer getroffen hat, führte auch in mehreren Gebieten in Vohburg zu erheblichen Sachschäden. Auch zahlreiche Pächter städtischer Flächen sind von den Folgen des Hochwassers betroffen. Um diese Pächter finanziell zu unterstützen, wird eine Anpassung des Pachtzinses für das Jahr 2024 in Höhe von 50% vorgeschlagen. Die Summe der fälligen Pachtzinsen, der betroffenen Pächter, beläuft sich auf ca. 8.378,00 €, von der 50% von der Stadt Vohburg erstattet werden kann.

Um die Entschädigung zu erhalten, muss jeder betroffene Pächter einen Antrag bei der Stadtverwaltung einreichen. Dieser wird von der Stadt Vohburg geprüft, um eine entsprechende Anpassung des Pachtzinses vornehmen zu können.

Durch die Antragsstellung wird gewährleistet, dass ausschließlich diejenigen Pächter von der Entlastung profitieren, die tatsächlich durch das Hochwasser betroffen sind.

StR Dietz schlug eine bauliche Maßnahme im Bereich des Schöpfdeichs vor, damit das Wasser wieder schneller in die Kleine Donau geleitet werden kann und das Wasser nicht so lange in den Feldern stehen bleibt. So könnten die Schäden der Landwirte deutlich verringert werden.

Beschluss:

Betroffene Pächter städtischer Flächen, die durch das Hochwasser 2024 im Gemeindegebiet Vohburg nachweislich geschädigt wurden und einen Antrag auf Pachtzinsanpassung bei der Stadt Vohburg gestellt haben, erhalten für das Jahr 2024 eine Reduzierung Ihres Pachtzinses um 50 %.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

12. Anschaffung einer neuen App für die Bürgerinformation 914

Mit Schreiben vom 25.06.2024 informierte die AKDB die Stadt Vohburg, dass die Bürgerservice App zum 31.12.2024 eingestellt wird und der Wartungsvertrag gekündigt wird.

Nachdem die APP im Krisenfall ein wichtiges Mittel für die Information der Bürgerinnen und Bürger darstellt, hat die Verwaltung Angebote für eine neue App eingeholt.

Es wurden zwei Anbieter angefragt bzw. diese wurden vorstellig. Die Angebote sind dem Beschluss beigelegt.

Die Fa. Skowo würde auf einmalige Kosten verzichten und lediglich auf einen Jahresbeitrag für den Support in Höhe von 2.800,00 € (netto, 233,33 € mtl.) in Rechnung stellen. Die Verwaltung hat bei einer Referenzgemeinde Informationen eingeholt und die Kommunalverwaltung ist mit der App sehr zufrieden.

Beim Konkurrenzangebot, die Firma hat u.a. die App der Gemeinde Münchsmünster programmiert und die Kollegen aus Münchsmünster sind mit den Funktionen, aber auch dem Support sehr zufrieden, belaufen sich die Kosten für die App auf einmalig 4.243,50 € (netto) für die Erstellung und monatlich 304,83 € (netto) für den Support.

Derzeit bezahlt die Stadt Vohburg 80,53 € (netto) monatlich

Beschluss:

Die Stadt Vohburg schließt einen Vertrag über 3 Jahre für die Einrichtung einer neuen Bürger App mit der Fa. Skowo zu einem jährlichen Supportpreis von 2.800,00 € (netto).

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

13. Einführung einer Terminvereinbarungssoftware für das Einwohnermelde- und Standesamt	915
--	------------

Lange Wartezeiten und Anstehen bis zum Bürgersteig sind im Einwohnermelde- und Standesamt der Stadt Vohburg keine Seltenheit.

Dem hohen Besucheraufkommen durch die Bürger kann selbst durch die großen Anstrengungen der Mitarbeiter/-innen nicht standgehalten werden. Eine Verschärfung dieses Zustands ist vor allem bei Urlaub und in Krankheitsfällen ersichtlich.

Um dies zu entzerren und den Bürgern weiterhin einen hohen Standard mit möglichst wenig Wartezeit garantieren zu können, soll ein Terminplanungssystem eingeführt werden.

In abgestimmten Zeiten, am langen Donnerstag (künftig nur noch bis 17:00 Uhr geöffnet) und dem zusätzlich geöffneten Montagnachmittag (13:00 Uhr -15:30 Uhr), sowie am Mittwoch von 7:00 Uhr – 08:00 Uhr sollen nur noch fest vergebene Termine bearbeitet werden. Bei den übrigen Öffnungszeiten am Vormittag soll vorab weiterhin keine Terminvereinbarung notwendig sein.

Ziel ist es die Wartezeiten an den Nachmittagsterminen zu minimieren und die vorhandenen Personalressourcen möglichst effektiv zu nutzen, ohne auf den gewohnt Service für den Bürger verzichten zu müssen.

Dazu wurden drei Terminvergabesysteme, die in Frage kommen, näher betrachtet:

1. Fa. Kommunix mit VOIS/Tevis
 - Integration in bereits vorhandener Fachsoftware für EWO und Standesamt
 - Lokale Installation im Rathaus
 - Terminvereinbarung für Bürger online, Telefon oder Vorort möglich
 - Keine Öffnung der Firewall nötig

2. Anbieter Nr. 2
 - Terminvereinbarung für Bürger online, Telefon oder Vorort möglich
 - Alles webbasiert im Browser
 - Keine Integration in Fachsoftware
 - Keine lokale Installation im Rathaus möglich, nur in der Cloud
 - Keine Öffnung der Firewall nötig

3. Anbieter Nr. 3
 - Terminvereinbarung für Bürger online, Telefon oder Vorort möglich
 - Alles webbasiert im Browser
 - Keine Integration in Fachsoftware

- Sowohl lokale Installation im Rathaus möglich als auch in der Cloud
- Bei lokaler Installation öffnen der Firewall nötig (Rathausserver aus dem Internet komplett erreichbar)

	Gesamtkostenzusammenstellung inkl. Mindest-/Laufzeiten (Brutto-Kosten)			
	Investition	1 Jahr	4 Jahre	6 Jahre
VOIS/Tevis:	15.462,86 €	17.251,00 €	22.615,43 €	26.191,71 €
Anbieter Nr. 2, kein Angebot abgegeben				
Anbieter Nr. 3 im Hause:	17.437,57 €	18.757,04 €	22.715,46 €	25.354,40 €
in der Cloud:	10.011,97 €	- €	21.040,70 €	26.555,06 €

Aus wirtschaftlicher Sicht ist die VOIS/Tevis-Lösung am sinnvollsten. Es müssen keine sicherheitsrelevanten Firewall-Einstellungen gemacht werden und es ist eine Integration in die Fachsoftware vorhanden. Die Cloud-Lösung von Anbieter Nr. 3 fällt aufgrund der hohen monatlichen Gebühren aus der Wirtschaftlichkeit. Anbieter Nr. 2 hat kein Angebot abgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Fa. Kommunix mit der Terminvereinbarungssoftware VOIS/Tevis für einmalige Kosten von 15.462,86€ und eine jährliche Wartungsgebühr von 1.788.14€.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

14. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid informierte den Stadtrat, dass die Umstellung der Straßenlampen auf LED, bis auf 3 Lampen, fertiggestellt ist.

15. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Müller kritisierte die fehlende Busverbindung zum Barthelmarkt Oberstimmt. Bürgermeister Schmid sagte zu, auch im kommenden Jahr wieder Gespräche zu führen. Eine Zusage könne er aber nicht machen.

StR Rechenauer fragte nach, wann endlich die Bauarbeiten für die Ampel am südlichen Brückenkopf der neuen Donaubrücke beginnen. Bürgermeister Schmid antwortete hierzu, dass der Stadt die schriftliche Zusage für einen Baubeginn im Herbst dieses Jahres vorliegt.

StR Pflügl sprach den Schilderwald auf der Kreisstraße PAF 17 auf der Ortsumgehung Irsching an. Hierzu antwortete Bürgermeister Schmid, dass die 50 km/h Beschilderung auf Grund der häufigen Unfälle vom Landkreis aufgestellt wurden. Weiterhin wies er auf die Löcher in der Kreisstraße, im Kreuzungsbereich zur Bayernoil, an der Wellenbachbrücke und bei der Kreuzung zur Staatsstraße 2232 hin. Bürgermeister Schmid antwortete hierzu, dass bereits im Frühjahr seitens der Stadt schriftlich auf die Schäden hingewiesen wurden, der Landkreis aber noch keine Reparatur veranlasst habe.

StR A.Amann fragte nach, ob der Friedhof in Irsching nach den Pflasterarbeiten barrierefrei sei. Derzeit sehe es so aus, dass hier deutliche Höhenunterschiede vorliegen. Bürgermeister Schmid sagte eine Überprüfung durch das Bauamt zu.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister